

VG Ansbach

Urteil vom 17.4.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2005 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägersseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger, Ehegatten, sind irakische Staatsangehörige und betreiben ihre Anerkennung als Asylberechtigte im Folgeantragsverfahren.

Im Rahmen des Erstasylverfahrens gaben sie an, sie seien assyrischer Volkszugehörigkeit katholischer Religion. Zur Begründung des Asylantrages gab der Kläger zu 1) im Wesentlichen an: Er sei Angestellter in der Rentenanstalt in ... gewesen. Im Beruf sei er diskriminiert worden, weil er nicht der Baath-Partei angehört habe und weil er Assyrer bzw. Christ sei. Sein Chef sei Mitglied der Baath-Partei gewesen, als solchem sei es ihm – dem Chef – sehr leicht gefallen, andere in Schwierigkeiten zu bringen. Ferner legten die Kläger diverse amtliche Schriftstücke vor, unter anderem irakische Staatsangehörigkeitszeugnisse, in denen jeweils angegeben ist, die Kläger seien christlicher Religion. Der Kläger zu 1) legte einen Ausweis einer kirchlichen Dienststelle in ... vor, aus dem hervorgeht, dass der Kläger zu 1) den Status eines Mesners inne habe.

Für die Klägerin zu 2) (sowie für die gemeinsame Tochter) wurden keine eigenen Asylgründe geltend gemacht.

Mit Bescheid vom 4. Juli 2000 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zur Begründung verwies das Bundesamt – ohne auf die christliche Religionszugehörigkeit der Kläger näher einzugehen – im Wesentlichen darauf, dass die Kläger allein schon wegen ihrer Asylantragstellung im Ausland politische Verfolgung befürchten müssten. Demgemäß könne es dahingestellt bleiben, ob auch der individuelle Sachvortrag der Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfülle.

Gegen den Bescheid wurden keine Rechtsbehelfe eingelegt.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2004 wurde vom Bundesamt im Hinblick auf den im Frühjahr 2003 erfolgten Sturz des Regimes von Saddam Hussein sinngemäß die mit Bescheid vom 21. Juli 2004 (Ziffer 1) erfolgte Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen.

Die dagegen erhobene Klage der Kläger hatte keinen Erfolg (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13.10.2004, Az. AN 4 K 04.31316, rechtskräftig).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. März 2005 stellten die Kläger Asylfolgeantrag unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG in der Fassung des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes. Sie machten geltend, die Kläger seien Christen, katholischen (assyrischen) Glaubens und hätten im Irak auf Grund der Dominanz islamischer Gruppierungen, insbesondere solcher schiitischer Richtung, mit Bedrohung und Verfolgung zu rechnen. Seitens der irakischen Übergangsregierung könnten sie keinen ausreichenden Schutz hiergegen erlangen.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2005 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Insbesondere rechtfertige es nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Kläger darauf verwiesen hätten, dass sie als Christen katholischen (assyrischen) Glaubens mit Verfolgung von Seiten privater Dritter zu rechnen hätten.

Gegen diesen an die Kläger als Einschreiben am 30. Juni 2005 zur Post gegebenen Bescheid ließen die Kläger mit am 13. Juli 2005 beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen Schriftsatz Klage erheben mit dem sinngemäß gestellten Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juni 2005 aufzuheben und das Bundesamt zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG zu verpflichten.

Zur Begründung verwiesen die Kläger erneut auf ihre assyrische Volkszugehörigkeit und ihren christlichen Glauben. Ferner wurde eine Bestätigung der Chaldäisch-Katholischen Mission Deutschland vom 25. September 2006 vorgelegt, wonach der Kläger zu 1) als Diakon für seine Glaubensgemeinschaft tätig sei. Die chaldäische Gemeinde feiere Gottesdienste in der Katholischen Pfarrei ... in Ferner legte der Kläger zu 1) eine Kopie der Übersetzung eines, mit der Ortsangabe ... versehenen, auf ihn ausgestellten Diakonenausweises vom 11. Dezember 1990 vor.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 machten die Kläger weitere Angaben zur Begründung ihrer Klage. Ferner machte Pfarrer ..., Katholische Pfarrei ..., ..., der von den Klägern mitgebracht wurde, informatorische Angaben zu den religiösen Verhältnissen der Kläger und zum kirchenrechtlichen Status ihrer Religion.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, einschließlich der Sitzungsniederschrift und der dieser beigelegten Dokumente, sowie auf die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Ferner wird verwiesen auf das gleichlautende Urteil im Verfahren der Tochter der Kläger, Frau ..., Az. AN 4 K 07.30204 (vormals AN 4 K 05.30974), das unter gleichem Datum wie das vorliegende Urteil ergangen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juni 2005, mit dem die Anträge der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wurden (Ziffer 1) und mit dem festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) ist rechtswidrig, die Kläger werden hierdurch in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei ihr im Irak (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Den Klägern droht gegenwärtig und auf absehbare Zukunft als Christen bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure, eine innerstaatliche Fluchtalternative für die Kläger, insbesondere etwa im Nordirak, besteht nicht. Verfolgungsmaßnahmen so genannter nichtstaatlicher Akteure sind unter Zugrundelegung der Rechtslage seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I Seite 1950) am 1. Januar 2005, worauf maßgeblich abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), zu berücksichtigen.

Beim streitgegenständlichen Asylantrag der Kläger handelt es sich um einen Asylfolgeantrag. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist ein weiteres Asylverfahren auf einen solchen Antrag durch das Bundesamt dann durchzuführen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten der Klägerseite geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Klägerseite günstigere Entscheidung erwarten ließen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG),

wobei im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen müssen. Das Folgeantragsverfahren nach § 71 Abs. 1 AsylVfG dient nicht dazu, die Richtigkeit der vorangegangenen bestandskräftigen bzw. rechtskräftigen verfahrensbeendenden Entscheidung zu überprüfen, sondern, wie ausgeführt, allein der Berücksichtigung etwaiger nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG relevanter Umstände. Dabei bedarf es hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, soweit nicht eine nachträgliche Änderung der Rechtslage geltend gemacht wird, eines substantiierten und glaubhaften neuen Sachvortrages, der nicht von vorneherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.7.1991 - 9 C 93.90), hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG neuer Beweismittel, die dem Vorbringen der Klägerseite zu einer günstigeren Beurteilung des Asylbegehrens verhelfen können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.5.1993 - 9 C 49.92) sowie hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nachvollziehbarer Angaben der Klägerseite. Dann, wenn das Verwaltungsgericht abweichend vom Bundesamt die Voraussetzungen nach §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG als erfüllt ansieht, hat das Verwaltungsgericht auch die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 16 a GG (soweit beantragt) bzw. nach Art. 60 AufenthG (früher §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG) zu prüfen und eine das asylrechtliche Folgeverfahren abschließende Sachentscheidung zu treffen (sog. Durchentscheidung); eine Rückgabe des Folgeantragsverfahrens an das Bundesamt findet in diesen Fällen nicht statt (BVerwG, Urteil vom 10.2.1998, Az. 9 C 28.97, DVBl 98, 725).

Die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeantragsverfahrens und für ein so genanntes Durchentscheiden zu Gunsten der Kläger durch das Verwaltungsgericht sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 nachträglich zu Gunsten der Kläger geändert (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Die Kläger hatten auch keine Möglichkeit, diese zu ihren Gunsten eingetretene Änderung der Rechtslage mit Wirkung ab 1. Januar 2005 bereits im Rechtsbehelfsverfahren bezüglich des Widerrufsbescheides des Bundesamtes vom 21. Juli 2004 geltend zu machen (vgl. § 51 Abs. 2 VwVfG). Der Folgeantrag wurde auch innerhalb der Drei-Monats-Frist ab Inkrafttreten der neuen Rechtslage zum 1. Januar 2005 gestellt (vgl. § 51 Abs. 3 VwVfG).

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 ist § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt durch die entsprechende, aber weitergehende Regelung von § 60 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG, auf den gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG hier abzustellen ist, sind bei der Prüfung, ob relevante Verfolgungsgefahren vorliegen, auch Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen, sofern die staatlichen oder staatsähnlichen Stellen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu, konkret bezogen auf die Christen im Irak, mit Urteil vom 18. Juli 2006, Az. 1 C 15.05, DVBl 2006, 1512, entschieden, dass insoweit auch deren Verfolgung im Irak durch fundamentalistische Muslime und andere private Dritte in den Blick zu nehmen und im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtschau aller asylrelevanten Bedrohungen zu würdigen ist. Darüber, ob die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG geregelten Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist laut Bundesverwaltungsgericht a. a. O. von den

Tatschengerichten auf Grund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung dieser und anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zu den Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen jeweils vom 8. Februar 2007, Az. 23 B 06.31053 u. a., 23 B 06.30866, 23 B 06.30883 und 23 B 06.30884 entschieden, dass nach den zwischenzeitlich im Irak stattgefundenen politischen Veränderungen irakische Staatsangehörige zwar wegen ihrer Asylanträge und ihrer illegalen Ausreise nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen mehr befürchten müssen. Soweit es sich um Angehörige der christlichen Minderheit handelt, drohen ihnen jedoch nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Seiten so genannter nichtstaatlicher Akteure schwere Eingriffe, wie Mord, Verstümmelung oder andere schwere Rechtsverletzungen, die als Gruppenverfolgung zu werten sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dieses Ergebnis nach Auswertung allgemein zugänglicher Medienberichte und der darüber hinaus von ihm im Berufungsverfahren ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, auf die auch das erkennende Verwaltungsgericht Bezug nimmt (vgl. den Zusatz zum Ladungsschreiben für den Termin), im Wesentlichen aus Folgendem entnommen:

Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 zwischenzeitlich hochgradig instabil geworden, sie ist geprägt durch tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstreitkräften andererseits. Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag zum Stand Ende 2005 auf zwischenzeitlich 200 pro Tag zum Stand Ende 2006. Auch wenn nach wie vor Soldaten, offizielle Amtsträger und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Landesweit ereignen sich konfessions-motivierte Verbrechen, staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden. Eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt. Gerade die Lage der christlichen Bevölkerung hat sich seit der internationalen Militäraktion Ende März 2003 drastisch verschlechtert. Nicht nur prominente religiöse und politische Fürsprecher der Christen werden regelmäßig Opfer gezielter Übergriffe, sondern auch einfache Mitglieder christlicher und anderer religiöser Minderheiten. Diese Übergriffe reichen von Bedrohung, Einschüchterung, Entführung, bewaffnetem Raub, der Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum über Zwangskonversion und Zwangsverheiratung christlicher Frauen mit muslimischen Männern bis hin zu gewaltsamen Tötungen und Vergewaltigungen. Urheber solcher Übergriffe sind nichtstaatliche, islamische fundamentalistische Gruppen und Einzeltäter, aufständische sonstige Gruppen und kriminelle Banden, im kurdischen Norden sogar auch staatliche Akteure, wie Peshmerga-Einheiten.

Nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof berücksichtigten Erkenntnisquellen knüpfen diese Übergriffe, Anschläge und Drohungen gegenüber Christen alternativ oder kumulativ an deren Religionszugehörigkeit, an ihre tatsächliche oder vermeintliche politische Überzeugung, an ihre

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihre Volkszugehörigkeit an. Grundsätzlich spielt es hinsichtlich der Verfolgungsgefahr keine Rolle, welcher konfessionellen Gruppe von Christen eine Person zugehört. Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit von fundamentalistischen Gruppen ganz allgemein als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen und deswegen verfolgt. Das Eingreifen internationaler Truppen im Jahr 2003 wird von irakischen Extremisten bewusst als „Kreuzzug“ propagandistisch ausgenutzt, die ohnehin bestehenden Vorurteile gegenüber Christen werden dadurch verstärkt. Christen werden von Extremisten für die gegenwärtige Situation im Irak verantwortlich gemacht und der Beleidigung des Islam bezichtigt. Vor diesem Hintergrund schweben Christen – gleich welcher Konfession – in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden, und zwar, bezogen auf ihren Anteil an der irakischen Gesamtbevölkerung, überproportional häufig.

Auch im weitgehend kurdisch beherrschten Nordirak steht den Christen – möglicherweise (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen) vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle; ein solcher liegt hier jedoch nicht vor – keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c a.E. AufenthG offen. Die Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgewerteten Erkenntnisquellen allenfalls solchen Irakern möglich, die aus dem Nordirak stammen und dort ihre Großfamilie bzw. Sippe haben. Zusätzliche Probleme erwachsen irakischen Christen im gesamten Nordirak, auch außerhalb der kurdisch verwalteten Provinzen, aus der starken Präsenz der Kurdisch-Islamischen Union (KIU), die gegenüber Christen eine extreme islamistische Position einnimmt. Trotz offizieller Willkommensworte des Präsidenten „Kurdistans“, Masud Barzani, besteht für Christen im Nordirak keine Möglichkeit, eine ausreichende Existenzgrundlage zu finden. Dies gilt auch im speziellen Fall für die Kläger des vorliegenden Verfahrens.

Dieser vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Urteilen ausführlich dargelegten und überzeugend begründeten Bewertung schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht vollinhaltlich an und macht sie sich zu eigen.

Die Tatsache, dass die Kläger selbst Angehörige der christlichen Minderheit im Irak sind, haben sie durch die von ihr im Verlaufe des Verfahrens vorgelegten Unterlagen und durch ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. April 2007 glaubhaft belegt. So haben die Kläger beispielsweise bereits im Erstasysverfahren irakische Staatsangehörigkeitszeugnisse vorgelegt, in denen die christliche Religionszugehörigkeit, wenn auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkreten christlichen Konfession, dokumentiert ist. Auch seitens des Bundesamtes wurde gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben der Kläger bezüglich ihrer Zugehörigkeit zur christlichen Religion nichts konkret und substantiiert eingewendet, so dass das Verwaltungsgericht auch aus diesem Grund keine Zweifel an der Religionszugehörigkeit der Kläger hat. Es kommt hinzu, dass die Kläger allein schon auf Grund der Bestandteile ihres jeweiligen vollständigen Namens leicht als Christen zu identifizieren sind (Gorgees entspricht Georg, Tomas entspricht Thomas). Darauf, welcher konkreten christlichen Konfession die Kläger in Wirklichkeit angehören, etwa der – nicht mit Rom unierten – Östlichen Katholischen Kirche, die geleitet wird von Bischof Mar Gorgees Slewa mit Sitz in Bagdad, oder der – mit Rom unierten – Chaldäisch-Katholischen Kirche, wofür insbesondere die von den Klägern vorgelegten Bestätigungen der Chaldäisch-Katholischen Mission Deutschland sprechen

mögen, kann letztlich dahinstehen, denn es sind keinerlei Gründe dafür ersichtlich, dass im Irak insoweit von Seiten der nichtstaatlichen Akteure, durch die den Klägern Verfolgungsmaßnahmen drohen, Unterschiede gemacht würden. Auch in den von den Klägern vorgelegten irakischen amtlichen Ausweisen bzw. Staatsangehörigkeitsdokumenten wird die Religionszugehörigkeit der Kläger lediglich pauschal mit dem Ausdruck „christlich“ bzw. „Christ“ angegeben.

Nach alledem ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juni 2005 aufzuheben und das Bundesamt zu der Feststellung zu verpflichten, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruhen auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.900,00EUR.

Gründe

Dieser Beschluss beruht auf § 30 RVG.

Die Klage ist nach dem 1. Januar 2005 erhoben worden. Zwar war Gegenstand des Verfahrens lediglich ein – im Folgeantragsverfahren nach § 71 Abs. 1 AsylVfG durchzusetzendes – Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG und nicht eine Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG. Das Verwaltungsgericht folgt jedoch auch weiterhin entsprechend seiner ständigen bisherigen Entscheidungspraxis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in den Gegenstandswertsfeststellungsbeschlüssen zu den im vorstehenden Urteil erwähnten Urteilen vom 8. Februar 2007 jeweils auf diesen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2006 verwiesen. Das erkennende Gericht übersieht nicht, dass insoweit auch andere Rechtsauffassungen vertreten werden (z. B. OVG Münster, Beschluss vom 14.2.2007, Az. 9 A 4126/06.A; VG Ansbach, Beschluss vom 28.3.2007, Az. AN 18 K 05.30424; VG Karlsruhe, Beschluss vom 9.3.2007, Az. A 7 K 10879/05), es schließt sich jedoch auch weiterhin der vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Rechtsauffassung an.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.